

Merkblatt Hundehaltung

MELDEPFLICHT

Der erste Schritt zum Hundehalter

Personen, welche noch nie einen Hund gehalten haben, müssen sich als erstes bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes melden und sich in der AMICUS-Datenbank registrieren lassen. Bitte nehmen Sie dabei den Impfausweis oder den Heimtierpass des Hundes mit. Anschliessend werden dem Hundehalter die Login-Daten von AMICUS automatisch per Post bzw. per E-Mail zugestellt. Erst wenn eine Person in der AMICUS-Datenbank erfasst ist, kann ein Hund auf sie registriert werden. Für Personen, welche bereits einen korrekt registrierten Hund halten oder gehalten haben, entfällt die vorgängige Meldung bei der Gemeinde, da ihre Personalien bereits in der Datenbank vorhanden sind.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.amicus.ch.

Registrierung

In der Schweiz müssen Hunde spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch die Person, bei der der Hund geboren wurde, gechipt werden. Die Implantierung des Mikrochips sowie die Registrierung in der AMICUS-Datenbank müssen durch einen Tierarzt erfolgen.

Ist ein Hund in Ausnahmefällen bei der Übernahme noch nicht registriert (z.B. Importhunde), muss er innert 10 Tagen nach Übernahme von einem Tierarzt kontrolliert und registriert werden.

Adressänderung

Personendetails können in der AMICUS-Datenbank nur durch die Gemeinden mutiert werden. Der Hundehalter muss deshalb eine Adressänderung innert 10 Tagen bei der Gemeinde des neuen Wohnortes melden.

Besitzerwechsel

Wird ein korrekt gechipter und registrierter Hund erworben oder abgegeben, ist der Halter verpflichtet, diese Meldung innert 10 Tagen der Betreiberin der AMICUS-Datenbank zu melden. Der Hundehalter kann sich selbstständig auf www.amicus.ch einloggen und die Mutation erfassen. Es muss sowohl die Abgabe, die Übernahme wie auch der Tod eines Hundes gemeldet werden.

Die An- oder Abmeldung eines Hundes bei der Gemeinde kann telefonisch, per E-Mail oder via Onlinedienste auf www.buttisholz.ch erfolgen.

HUNDESTEUER

Bezugsbehörde

Die Hundesteuer wird gemäss Gesetz des Kantons Luzern durch die Gemeinde veranlagt und in Rechnung gestellt.

Kontaktadresse:

Gemeindeverwaltung Buttisholz

Gemeindebuchhaltung

6018 Buttisholz

Telefon 041 929 60 76 / E-Mail buchhaltung@buttisholz.ch

Steueransätze (SRL Nr. 848 § 6)

- Die jährliche Steuer pro Hund beträgt CHF 120.00.
- Erreicht ein Hund das Alter von sechs Monaten nach dem 30. Juni, so ist die halbe Jahressteuer zu entrichten.
- Für Hofhunde auf Landwirtschaftsbetrieben beträgt die Steuer CHF 40.00.

Steuerbefreiung

Steuerbefreit sind nur diejenigen Halter von Hunden, welche die Voraussetzungen gemäss § 8 des Gesetzes über das Halten von Hunden des Kantons Luzern erfüllen (SRL Nr. 848). Es muss ein entsprechender Nachweis erbracht werden.

HINWEISE ZUR HUNDEHALTUNG

Entsorgung Hundekot

Die Hundehalter sind verpflichtet, den Kot ihres Hundes aufzunehmen und korrekt zu entsorgen. Lieengelassener Hundekot ist nicht nur ein optisches und übelriechendes Problem, sondern auch eine gesundheitliche Gefahr für Mensch und Tier.

Auf dem Gemeindegebiet stehen mehrere Hundekotsammelbehälter (Robidog) mit Säckli-Spender für die kostenfreie Entsorgung von Hundekot zur Verfügung. Hundekot kann auch im Hauskehricht entsorgt werden, aus hygienischen Gründen jedoch nicht in den öffentlichen Abfalleimern.

Leinenpflicht im Wald und am Waldrand

Im Kanton Luzern gilt vom 1. April bis am 31. Juli eine Leinenpflicht für Hunde im Wald sowie näher als 50 Meter zum Waldrand. Sie dient während der Brut- und Setzzeit dem Schutz der Wildtiere und ihrer Jungen.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Merkblatt nur die männliche Form verwendet. Die Personenbezeichnungen beziehen sich jedoch auf alle Geschlechter.